

Unfallverhütungsvorschrift

Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und

Einrichtungen

(VSG 2.1)

vom 1. Januar 2000

Ausgabe 1. Mai 2017



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Inhalt	Seite
§ 1 Grundsätze.....	5
§ 2 Stabilität und Festigkeit	5
§ 3 Brandmeldung und -bekämpfung.....	5
§ 4 Lüftung umschlossener Arbeitsräume	6
§ 5 Verkehrswege	6
§ 6 Fluchtwege und Notausgänge.....	8
§ 7 Treppen	9
§ 8 Fest angebrachte Leitern und Steigeisen.....	9
§ 9 Türen und Tore	11
§ 10 Boden- und Wandöffnungen.....	13
§ 11 Erhöht liegende Arbeitsplätze	14
§ 12 Fußböden, Wände, Decken und Dächer	14
§ 13 Fenster und Oberlichter	16
§ 14 Beleuchtung.....	16
§ 15 Laderampen	17
§ 16 Bewegte Teile	17
§ 17 Arbeitsstätten im Freien.....	17
§ 18 Arbeitsstätten in Einrichtungen für die Lagerung und Trocknung von Tabak	18
§ 19 Ordnungswidrigkeiten	19
§ 20 Inkrafttreten	19

Anlagen	20
Regelmaße für Steigleitern	20
Regelmaße für Steigleitern und Rückenschutz	21

Der rechtsverbindliche Text der Unfallverhütungsvorschrift ist grau hinterlegt.

Die Hinweise geben vornehmlich an, wie die in der Unfallverhütungsvorschrift normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus oder enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu dieser Unfallverhütungsvorschrift.

§ 1 Grundsätze

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für das Errichten und den Betrieb von Arbeitsstätten, baulichen Anlagen und Einrichtungen.

Hinweis zu § 1

Bezüglich Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen wird auf die Technische Information Nr. 4 „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ verwiesen.

§ 2 Stabilität und Festigkeit

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen eine der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufweisen.

Hinweis zu § 2

1. Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift gelten als Arbeitsstätten die Orte des Unternehmens oder Betriebes, die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind, einschließlich jedes Ortes auf dem Gelände des Unternehmens oder Betriebes, zu dem Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.
2. Auf die Bauordnungen der Länder wird hingewiesen.

§ 3 Brandmeldung und -bekämpfung

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

1. in den Arbeitsstätten je nach Abmessung und Nutzung der Gebäude, nach vorhandenen Einrichtungen, nach physikalischen und chemischen Eigenschaften der vorhandenen Stoffe und nach der größtmöglichen Anzahl anwesender Versicherter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmelder und Alarmanlagen vorhanden sind,
2. nichtselbsttätige Feuerlöscheinrichtungen leicht zu erreichen, zu handhaben und gekennzeichnet sind; diese Kennzeichnung muss an geeigneten Stellen angebracht und dauerhaft sein.

Hinweis zu Ziffer 1

1. Zu den Arbeitsstätten, die mit Einrichtungen zur Brandbekämpfung ausgerüstet sein müssen, gehören z. B. Werkstätten und Räume, in denen Kraftstoffe gelagert werden.
2. Bezüglich der Einrichtungen zur Brandmeldung und -bekämpfung wird auf die Richtlinien der Brandversicherer sowie auf die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ hingewiesen.

Hinweis zu Ziffer 2

Bezüglich der Kennzeichnung wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (VSG 1.5) sowie die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ verwiesen.

§ 4 Lüftung umschlossener Arbeitsräume

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

- 1. in umschlossenen Arbeitsräumen unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Versicherten ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist,**
- 2. bei Verwendung einer Lüftungstechnischen Anlage diese jederzeit funktionsfähig ist. Eine etwaige Störung muss durch eine Warneinrichtung angezeigt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Gesundheit der Versicherten erforderlich ist,**
- 3. bei Verwendung von Klimaanlage oder mechanischen Belüftungseinrichtungen Versicherte keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind und Ablagerungen und Verunreinigungen, die zu einer unmittelbaren Gesundheitsgefährdung der Versicherten durch Verschmutzung der Raumluft führen können, rasch beseitigt werden. Diese Anlagen und Einrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren und erforderlichenfalls zu reinigen.**

Hinweis zu Ziffer 1

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) nicht überschritten wird. Auf die Technische Regel zur Gefahrstoffverordnung „Arbeitsplatzgrenzwerte“ (TRGS 900) wird hingewiesen. Ist kein AGW vorhanden wird u. a. auf die TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ verwiesen.

Hinweis zu Ziffer 2

Warneinrichtungen in diesem Sinne können z. B. in Gebäuden der Intensivtierhaltung, in Gärräumen oder Räumen mit CO₂-Begasung erforderlich werden. Auf die Unfallverhütungsvorschriften „Lagerstätten“ (VSG 2.2), „Gärräume“ (VSG 2.4) und „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ (VSG 2.8) wird verwiesen. Auf die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüftung“ wird hingewiesen.

Hinweis zu Ziffer 3 Satz 1

Üblicherweise kann davon ausgegangen werden, dass bis zu einer Temperatur von 20° C bei einer Luftgeschwindigkeit unter 0,2 m/s keine Zugluft auftritt.

§ 5 Verkehrswege

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

- 1. Verkehrswege so beschaffen und bemessen sind, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können und neben den Wegen beschäftigte Versicherte durch den Verkehr nicht gefährdet werden,**
- 2. Verkehrswege, die dem Personen- und/oder Güterverkehr dienen, nach der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes bemessen sind. Werden Beförderungsmittel auf Verkehrswegen verwendet, muss für Fußgänger ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt werden,**
- 3. Verkehrswege für Fahrzeuge an Türen, Toren, Fußgängerwegen, Durchgängen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen,**
- 4. soweit aufgrund der Nutzung und Einrichtung der Räume zum Schutz der Versicherten erforderlich, die Begrenzungen der Verkehrswege gekennzeichnet sind.**

Hinweis zu Absatz 1 Ziffer 1

Zur Beschaffenheit gehört auch eine ausreichende Beleuchtung und die Kennzeichnung von Gefahrstellen; auf die Unfallverhütungsvorschriften „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1) und „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (VSG 1.5) wird verwiesen. Auf die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 „Verkehrswege“ wird hingewiesen.

Hinweis zu Absatz 1 Ziffern 2 und 3

1. Keine Verkehrswege im Sinne der Ziffern 2 und 3 sind z. B. Stallgänge, Futtertische, Scheunendurchfahrten, Durchlässe für Mobiltische und dergleichen.
2. Beim Einsatz kraftbetriebener Beförderungsmittel ist ein Abstand von 50 cm auf beiden Seiten als ausreichender Sicherheitsabstand anzusehen.

Hinweis zu Absatz 1 Ziffer 4

Dies ist in der Regel erforderlich in Arbeits- und Lagerräumen mit mehr als 1.000 m² Grundfläche, wenn die Verkehrswege nicht durch ihre Art, durch die Betriebseinrichtungen oder durch Lagergut deutlich erkennbar sind.

(2) Befinden sich in den Arbeitsstätten durch die Art der Arbeit bedingte Bereiche, in denen Sturzgefahr für Versicherte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, so muss der Unternehmer sicherstellen, dass diese Bereiche nach Möglichkeit mit Vorrichtungen ausgestattet sind, die unbefugte Versicherte am Betreten dieser Bereiche hindern. Zum Schutz der Versicherten, die zum Betreten der Gefahrenbereiche befugt sind, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Die Gefahrenbereiche müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein.

Hinweis zu Absatz 2

Bezüglich der Sicherung von Gefahrstellen gegen Abstürzen von Personen und der Sicherung von Bereichen, in denen die Gefahr durch herabfallende Gegenstände besteht, wird auch auf die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1) verwiesen.

(3) Verkehrswege sind von Hindernissen freizuhalten.

Hinweis zu § 5

Verkehrswege sind Bereiche, die dem Personenverkehr oder dem Transport von Gütern dienen. Es ist dabei unerheblich, ob der Personenverkehr oder der Gütertransport regelmäßig oder nur gelegentlich stattfindet. Verkehrswege und Arbeitsplätze können sich überschneiden. Auch die Zugänge zu Arbeitsplätzen sind Verkehrswege.

§ 6 Fluchtwege und Notausgänge

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

- 1. alle Arbeitsplätze bei Gefahr von den Versicherten schnell und in größter Sicherheit verlassen werden können,**
- 2. sich Anzahl, Anordnung und Abmessung der Fluchtwege und Notausgänge nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätten sowie der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Versicherten richten,**
- 3. Fluchtwege und Notausgänge frei von Hindernissen bleiben und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen sicheren Bereich führen.**

Hinweis zu Ziffer 2

1. Fluchtwege und Notausgänge können z. B. dann erforderlich werden, wenn bei der üblichen Nutzung mit Gefahren durch Schadgase oder mit der Entstehung von Bränden zu rechnen ist.
2. Die Anforderungen bezüglich der Ausführung von Notausgängen sind als erfüllt anzusehen, wenn
 - Türen sich nach außen öffnen lassen,
 - Türen nur so verschlossen werden können, dass sie von jeder gefährdeten Person leicht und unmittelbar geöffnet werden können,
 - keine Schiebe-, Drehtüren oder Rolltore sowie keine kraftbetätigten Türen und Tore, die sich bei Stromausfall nicht selbsttätig öffnen, verwendet werden,
 - Fluchtwege, einschließlich der Türen und Notausgänge, als solche gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (VSG 1.5) gekennzeichnet sind,
 - Fluchtwege und Notausgänge sowie die dorthin führenden Durchgänge und Türen nicht durch Gegenstände versperrt werden, so dass sie jederzeit ungehindert benutzt werden können,
 - Fluchtwege und Notausgänge, bei denen eine Beleuchtung notwendig ist, für den Fall, dass die Beleuchtung ausfällt, über eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung verfügen.

Auf die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ wird verwiesen.

§ 7 Treppen

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

- 1. Treppen sicher begehbar sind,**
- 2. bewegliche Treppen standfest sind.**

Hinweis zu Absatz 1 Ziffer 1

1. Zur sicheren Begehbarkeit einer Treppe gehört z. B., dass
 - sie in der Lauflinie eine gleichmäßige Stufenhöhe und Stufenbreite (Auftrittfläche) hat,
 - die Stufen waagerecht liegen und nicht ausgetreten sind,
 - in der Lauflinie Steigung und Auftritt gleichmäßig sind.
2. Auf nachstehende Norm wird hingewiesen:

DIN 18065 Gebäudetreppen - Begriffe, Messregeln, Hauptmaße, 03/2015

Hinweis zu Absatz 1 Ziffer 2

Standfest ist eine bewegliche Treppe, wenn sie z. B. mit Haken in Ösen gegen Abgleiten gesichert ist.

(2) Treppen mit mehr als vier Stufen müssen einen Handlauf haben. Treppen ab 1,50 m Breite mit mehr als vier Stufen müssen auf jeder Seite einen Handlauf haben. Treppen mit mehr als 10 Stufen müssen auf jeder freiliegenden Seite ein Geländer mit Handlauf haben. Die Handläufe müssen ein sicheres Umgreifen ermöglichen und von jeder Stufe aus leicht erreichbar sein.

Hinweis zu Absatz 2

1. Als Stufe gilt jede Steigung zwischen zwei Auftrittflächen. Bezüglich der Geländerhöhe wird auf § 10 sowie auf die Bauordnungen der Länder verwiesen.
2. Bezüglich der Ausführung von Gebäudetreppen wird auf die Bauordnungen der Länder und auf DIN 18065, 03/2015 hingewiesen. Nach DIN 18065, 03/2015 dürfen Handläufe nicht tiefer als 80 cm und nicht höher als 1,15 m, gemessen über Stufenvorderkante bis Oberkante Handlauf, angeordnet sein.

§ 8 Fest angebrachte Leitern und Steigeisen

(1) Fest angebrachte Leitern und Steigeisen sind nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betrieblich nicht möglich oder wegen der geringen Unfallgefahr nicht notwendig ist. Sie müssen ein sicheres Auftreten ermöglichen.

Hinweis zu Absatz 1

1. Zum sicheren Auftreten gehört bei fest angebrachten Leitern (Steigleitern) z. B. auch, dass die Sprossen durchgehend einen Abstand von mindestens 15 cm zu festen Bauteilen haben und sich nicht verdrehen und verschieben können. Aufnageln der Sprossen ist keine geeignete Maßnahme gegen Verdrehen und Verschieben.
2. Bezüglich der Ausführung von Leitern an Hochsitzen wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Jagd“ (VSG 4.4) verwiesen.

(2) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

- 1. fest angebrachte Leitern und Steigeisengänge mit mehr als 5 m Länge mit einem Rückenschutz als Sicherung gegen Abstürzen von Personen versehen sind, soweit es betrieblich möglich ist,**
- 2. Steigleitern und Steigeisengänge so angebracht oder eingerichtet sind, dass ein sicheres Ein- und Aussteigen möglich ist,**
- 3. Steigeisen Sicherheit gegen seitliches Abrutschen gewährleisten.**

Hinweis zu Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1

1. Die Anforderungen sind z. B. als erfüllt anzusehen, wenn
 - die Regemaße nach Abbildung 1 oder Abbildung 2 (siehe Anlage) eingehalten sind,
 - ein durchgehender Rückenschutz (siehe Abbildung 2 in der Anlage), in der Regel beginnend in 3 m Höhe, bei Durchfahrten in der nächstmöglichen Höhe über der Standfläche, vorhanden ist oder aufgrund der Betriebsverhältnisse eine anderweitige Sicherung gegen Abstürzen gegeben ist. Eine anderweitige Sicherung ist z. B. eine Steigschutzeinrichtung. Die Anbringung eines Rückenschutzes kann betrieblich dann nicht möglich sein, wenn z. B. die Steigleiter durch einen Heuaufzugsschacht führt,
 - Holzleitern nicht durch Aufnageln von Sprossen repariert werden.
2. Bezüglich der Ausführung von Steigeisengängen wird auf die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 „Verkehrswege“ hingewiesen.
3. Bezüglich der Ausführungen von Steigschutzeinrichtungen wird auf nachstehende Normen hingewiesen:

DIN EN 353-1	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz - Mitlaufende Auffanggeräte einschließlich einer Führung - Teil 1: Mitlaufende Auffanggeräte einschließlich fester Führung, 12/2014
DIN EN 353-2	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Teil 2: Mitlaufende Auffanggeräte einschließlich beweglicher Führung, 09/2002
DIN EN 360	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Höhensicherungsgeräte, 09/2002

Hinweis zu Absatz 2 Ziffer 2

Ein sicheres Ein- und Aussteigen ist gewährleistet, wenn z. B. ein Holm die Auftrittsstelle um mindestens 1 m überragt oder sonstige geeignete Haltemöglichkeiten vorhanden sind und die oberste Sprosse unterhalb der Ausstiegsebene – jedoch nicht tiefer als 10 cm – liegt.

Hinweis zu Absatz 2 Ziffer 3

Sicherheit gegen seitliches Abrutschen ist als gegeben anzusehen, wenn Steigeisen beidseitig eine Seitenbegrenzung von mindestens 2 cm Höhe, gemessen ab Oberkante Trittfläche, haben.

Hinweis zu § 8

Bezüglich der Anforderungen an beweglichen Leitern wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ (VSG 2.3) verwiesen.

§ 9 Türen und Tore

(1) Lage, Anzahl, Ausführung, verwendete Werkstoffe und die Abmessungen der Türen und Tore müssen sich nach Art und Nutzung der Räume oder Bereiche richten.

Hinweis zu Absatz 1

1. Art und Nutzung der Räume bestimmen die Ausführung der Türen und Tore, z. B. als feuerfest oder feuerhemmend.
2. Türen sind bewegliche Raumabschlüsse vorzugsweise für den Fußgängerverkehr. Die größten Türabmessungen (Baurichtmaß) betragen üblicherweise für die Breite der Tür 2,50 m, für die Höhe der Tür 2,50 m. In diesem Zusammenhang wird auf DIN 18100 „Türen; Wandöffnungen für Türen“, 10/1983 in Verbindung mit DIN 4172 „Maßordnung im Hochbau“, 09/2015 hingewiesen.
3. Tore sind bewegliche Raumabschlüsse vorzugsweise für den Verkehr mit Fahrzeugen und für den Transport von Lasten.

(2) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Schwingtüren und -tore durchsichtig sind oder Sichtfenster haben. Bestehen durchsichtige oder lichtdurchlässige Flächen von Türen und Toren nicht aus bruchsischerem Werkstoff und ist zu befürchten, dass sich Versicherte beim Zersplittern der Flächen verletzen können, so muss er sicherstellen, dass diese Flächen gegen Eindrücken geschützt sind.

Hinweis zu Absatz 2

Auf die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.7 „Türen und Tore“ wird hingewiesen.

(3) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

1. durchsichtige Türen in Augenhöhe gekennzeichnet sind,

2. Türen, durch die Tiere getrieben werden, und Tore gegen Auf- und Zuschlagen gesichert werden können,
3. drehbare Tore gegen Ausheben gesichert sind,
4. Schiebetüren und Schiebetore gegen Herauslaufen und gegen Ausheben aus den Laufschiene und gegen Abdrücken von der Wand gesichert sind,
5. nach oben öffnende Türen und Tore und Gegengewichte durch geeignete Maßnahmen gegen Herabfallen gesichert sind,
6. sich Türen und Tore von Gefrier-, Kühl-, Reife-, Gaslager- und ähnlichen Räumen von innen auch öffnen lassen, wenn sie von außen abgeschlossen sind,
7. kraftbetätigte Türen und Tore ohne Gefährdung der Versicherten bewegt werden können. Sie müssen mit gut erkennbaren und leicht zugänglichen Notabschaltvorrichtungen ausgestattet und auch von Hand zu öffnen sein, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen,
8. in unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, gut sichtbar gekennzeichnet und stets zugängliche Türen für den Fußgängerverkehr vorhanden sind, es sei denn, der Durchgang für Fußgänger ist ungefährlich.

Hinweis zu Absatz 3 Ziffer 2

Sicherungen gegen Auf- und Zuschlagen sind z. B. Haken und Ösen, Riegel oder Rasten, mit denen die Tore möglichst selbsttätig festgestellt werden.

Hinweis zu Absatz 3 Ziffern 3, 4 und 5

Auf die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.7 „Türen und Tore“ wird hingewiesen.

Hinweis zu Absatz 3 Ziffer 3

Sicherungen gegen Ausheben sind z. B. ein Splint mit Unterlegscheibe am oberen Ende des Angelbolzens oder eine Sperre am Angelbolzen.

Hinweis zu Absatz 3 Ziffer 4

1. Eine Sicherung gegen Ausheben ist z. B. gegeben durch einen Bügel am Tor, der unter der Laufschiene gleitet.
2. Eine Sicherung gegen Abdrücken von der Wand ist z. B. durch eine im Fußboden angebrachte Begrenzung gegeben, die in jeder Stellung die Schiebetür oder das Schiebetor an der Wand hält.

Hinweis zu Absatz 3 Ziffer 5

1. Sicherungen gegen Herabfallen sind z. B. Riegel oder Schnapper, mit denen Türen oder Tore möglichst selbsttätig – mindestens in der Endstellung – verriegelt werden.
2. Zu den Türen, die nach oben öffnen, gehören z. B. auch Falltüren.

3. Eine geeignete Maßnahme zum Sichern von Gegengewichten ist z. B. die Verkleidung der Laufbahn des Gegengewichtes bis zu einer Höhe von 2,50 m über einer Verkehrs- oder Arbeitsstelle, wenn nicht durch andere Maßnahmen Verletzungen durch das Gegengewicht ausgeschlossen sind. Endet der Lauf des Gegengewichtes nicht auf festem Boden, so muss das Gegengewicht unterfangen werden.

Hinweis zu Absatz 3 Ziffer 7

Auf die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.7 „Türen und Tore“ wird hingewiesen.

(4) Kraftbetätigte Türen und Tore sind unter Berücksichtigung der Einsatzbedingungen in regelmäßigen Abständen auf ihren sicheren Zustand zu überprüfen.

Hinweis zu Absatz 4

Bezüglich der Prüfung durch den Sachkundigen wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Technische Arbeitsmittel“ (VSG 3.1) verwiesen.

§ 10 Boden- und Wandöffnungen

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

- 1. Öffnungen in Böden und Wänden in mehr als 1 m Höhe mit Schutzeinrichtungen versehen sind, die das Abstürzen von Personen verhindern,**
- 2. an Stellen, die zum Ein- und Aussteigen dienen, Handgriffe vorhanden sind,**
- 3. Abdeckungen von Boden- und Wandöffnungen gegen Zufallen gesichert werden können.**

Hinweis zu Ziffer 1

1. Schutzeinrichtungen für Öffnungen in Böden sind z. B. Geländer, bestehend aus Brustwehr, Knie- und Fußleisten, angebänderte oder fest verlegte Abdeckungen, Hochgeländer, Haltepfosten.
2. Schutzeinrichtungen für Öffnungen in Wänden sind z. B. Haltegriffe, Querriegel, Knie- und Fußleisten.
3. Das Schutzziel wird erreicht, wenn
 - Brustwehr, Umwehrung, Querriegel, Abschlussstangen des Geländers mindestens 1 m – bei Absturzhöhen ab 12 m mindestens 1,10 m – und höchstens 1,30 m über dem Boden unabnehmbar angebracht sind. Brustwehr und Querriegel dürfen erforderlichenfalls, z. B. an Be- und Entladestellen oder an Wandluken, aufklappbar oder verschiebbar, nicht aber abnehmbar sein; an Wandluken jedoch nur, wenn an beiden Seiten ein leicht erreichbarer und genügend langer Handgriff angebracht oder eine in höchstens 1,50 m Höhe fest angebrachte Greifstange als Sicherung vorhanden ist,

- Knieleisten in einer Höhe von 30 cm bis 50 cm und Fußleisten von mindestens 5 cm Höhe angebracht sind. Fuß- und Knieleisten können entfallen, wenn Brustwehr, Querriegel, Umwehrung, Abschlussstange z. B. bei 1 m Höhe um 20 cm, bei 1,30 m Höhe um 30 cm, zurückgesetzt sind. Auf eine Fußleiste kann auch an ständigen Be- und Abladestellen verzichtet werden, wenn eine Knieleiste vorhanden ist,
 - Abdeckungen, die betreten oder befahren werden, gegen Durchstürzen, Verschieben oder Kippen gesichert sind,
 - Abdeckungen, deren Unterkante nicht höher als 1,30 m über den Öffnungen im Boden liegt (z. B. Lukentische), mit Knie- und Fußleisten versehen sind,
 - bei Abdeckungen oder Hochgeländern zusätzliche Querriegel im Abstand von höchstens 1 m übereinanderliegend angeordnet sind,
 - die Unterkante der Abdeckung oder deren unterste Querriegel nicht höher als 1,30 m über der Öffnung liegt,
 - Haltepfosten in einem Abstand von höchstens 80 cm voneinander entfernt sind,
 - bei Öffnungen in Böden bis zu einer lichten Weite von 80 cm x 80 cm Haltepfosten an den Ecken oder angebänderte Abdeckungen, die aufgeklappt einen allseitigen Schutz gegen Abstürzen bieten, vorhanden sind,
 - bei Öffnungen in Böden bis zu einer lichten Weite von 40 cm x 40 cm angebänderte Abdeckungen angebracht sind.
4. Als Abdeckungen können auch Roste mit einem Stababstand von weniger als 5 cm dienen.

§ 11 Erhöht liegende Arbeitsplätze

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Arbeitsplätze, bei denen Absturzgefahr besteht, mit Einrichtungen gegen Abstürzen von Personen gesichert sind. Dies gilt nicht für Be- und Entladestellen während der Benutzung.

Hinweis zu § 11

1. Absturzgefahr besteht grundsätzlich dann, wenn eine Absturzhöhe von mehr als 1 m vorhanden ist.
2. Das Schutzziel wird erreicht, wenn die Absturzkante durch ein 1 m bis 1,30 m hohes Geländer mit Brustwehr, Knie- und Fußleiste gesichert ist oder bei nicht ständig benutzten, erhöht liegenden Arbeitsplätzen, Haltepfosten mit einem seitlichen Abstand von höchstens 1,50 m voneinander und eine Fußleiste mit einer Höhe von 5 cm angebracht sind. Im Übrigen wird auf die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ hingewiesen.

§ 12 Fußböden, Wände, Decken und Dächer

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

- 1. Fußböden der Räume keine Unebenheiten, Löcher oder gefährliche Neigungen aufweisen. Fußböden müssen tragfähig, befestigt, trittsicher und rutschfest sein,**
- 2. die Oberflächen der Fußböden, Decken und Wände so beschaffen sind, dass sie sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend reinigen und erneuern lassen,**
- 3. bei Dächern aus Werkstoffen, die keinen ausreichenden Belastungswiderstand bieten und die zur Ausführung von Arbeiten betreten werden müssen, entsprechende Ausrüstung zur Verfügung steht,**
- 4. durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände, in Räumen oder in Bereichen von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen deutlich gekennzeichnet sind und aus bruchsicherem Werkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschirmt sind, dass Versicherte nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände nicht verletzt werden können,**
- 5. Stangenböden trittsicher sowie gegen Verschieben, Verdrehen und Kippen der Rundhölzer gesichert sind,**
- 6. Balken und Trägerlagen von Einschubdecken und ähnlichem trittsicher abgedeckt sind, wenn sie betreten oder zur Lagerung benutzt werden.**

Hinweis zu Absatz 1 Ziffer 1

Auf die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 „Fußböden“ wird hingewiesen.

Hinweis zu Absatz 1 Ziffer 3

1. Bezüglich der Ausführung wird auf das Bausteine-Merkheft „Arbeiten auf Dächern“ der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft und auf die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ hingewiesen.

2. Bezüglich der Arbeiten auf Gewächshäusern wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Gewächshäuser“ (VSG 2.6) verwiesen und auf die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“ hingewiesen.

Hinweis zu Absatz 1 Ziffer 4

Bezüglich der Ausrüstung von Gewächshäusern wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Gewächshäuser“ (VSG 2.6) verwiesen.

Hinweis zu Absatz 1 Ziffer 5

Eine zuverlässige Sicherung der Belagstücke kann z. B. durch Anschlag an die Tragbalken erreicht werden.

Hinweis zu Absatz 1 Ziffer 6

Eine trittsichere Abdeckung kann z. B. durch Abdielen erreicht werden.

(2) Böden dürfen nur entsprechend ihrer Tragfähigkeit belastet werden.

§ 13 Fenster und Oberlichter

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

- 1. sich Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen von den Versicherten sicher öffnen, schließen, verstellen und festlegen lassen. Sie dürfen nicht so angeordnet sein, dass sie in geöffnetem Zustand eine Gefahr für Versicherte darstellen,**
- 2. Fenster und Oberlichter in Verbindung mit der Einrichtung so konzipiert oder mit Vorrichtungen versehen sind, dass es möglich ist, Fenster und Oberlichter zu reinigen, ohne dass die mit der Reinigung beschäftigten Versicherten sowie die in Gebäuden und um die Gebäude herum anwesenden Versicherten gefährdet werden.**

Hinweis zu Ziffer 2

Die Anforderung ist z. B. als erfüllt anzusehen, wenn Fenster und Oberlichter von sicheren Standplätzen aus gereinigt werden können.

§ 14 Beleuchtung

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

- 1. Arbeitsstätten möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit einer der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Versicherten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sind,**
- 2. die Beleuchtung der Arbeitsräume und Verbindungswege so angebracht ist, dass aus der Art und Anbringung der Beleuchtung keine Unfallgefahr für Versicherte entsteht,**
- 3. Arbeitsstätten, in denen Versicherte bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung in besonderem Maße Gefahren ausgesetzt sind, eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben.**

Hinweis zu Ziffer 1

Bezüglich der Ausrüstung wird auf die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 7/1 „Sichtverbindung nach Außen“ und die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“ hingewiesen.

Hinweis zu Ziffer 3

Eine Gefährdung in besonderem Maße liegt z. B. dann vor, wenn sich Versicherte gegenseitig gefährden. Bezüglich der Ausführung wird insbesondere auf Ziffer 8 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ hingewiesen.

§ 15 Laderampen

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass die Abmessungen von Laderampen entsprechend den zu transportierenden Lasten ausgelegt sind. Sie müssen mindestens einen Abgang haben. Soweit es betriebstechnisch möglich ist, müssen Laderampen, die länger als 20 m sind, in jedem Endbereich einen Abgang haben. Sie müssen nach Möglichkeit gegen das Abstürzen von Personen gesichert sein.

(2) Ist aus betriebstechnischen Gründen eine Absturzsicherung nicht möglich, muss der Unternehmer sicherstellen, dass die Absturzkante gekennzeichnet ist.

Hinweis zu Absatz 2

Bezüglich der Kennzeichnung wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (VSG 1.5) verwiesen.

§ 16 Bewegte Teile

Für bewegte Teile von Vorrichtungen zur Fütterung, Entmistung, Lagerung, Trocknung und Förderung und vergleichbaren Vorrichtungen, die mit der baulichen Anlage verbunden sind, gelten die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Technische Arbeitsmittel“ (VSG 3.1) entsprechend.

§ 17 Arbeitsstätten im Freien

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

1. Arbeitsplätze, Verkehrswege und sonstige Stellen oder Einrichtungen im Freien, die von den Versicherten während ihrer Tätigkeit benutzt oder betreten werden müssen, so gestaltet sind, dass sie sicher begangen werden können,

2. Arbeitsstätten im Freien künstlich beleuchtet werden, wenn das Tageslicht nicht ausreicht.

(2) Werden Versicherte auf Arbeitsplätzen im Freien beschäftigt, so muss der Unternehmer sicherstellen, dass die Arbeitsplätze nach Möglichkeit so eingerichtet sind, dass die Versicherten

- gegen Witterungseinflüsse und ggf. gegen das Herabfallen von Gegenständen geschützt sind,**

- weder Geräuschen mit einem für die Gesundheit unzuträglichen Lärmpegel noch schädlichen Wirkungen von außen (z. B. Gasen, Dämpfen, Staub) ausgesetzt sind,
- bei Gefahr rasch ihren Arbeitsplatz verlassen können oder ihnen rasch Hilfe geleistet werden kann,
- nicht ausgleiten oder abstürzen können.

Hinweis zu § 17

Felder, Wälder und sonstige Flächen, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, aber außerhalb seiner bebauten Fläche liegen, sind keine Arbeitsstätten in diesem Sinne.

§ 18 Arbeitsstätten in Einrichtungen für die Lagerung und Trocknung von Tabak

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

- 1. Stangen, an denen Tabakbandeliere aufgehängt werden, gegen Verschieben, Verdrehen und Kippen gesichert sind. Dienen die Stangen zugleich als Auflage für die Aufhängebretter, müssen sie hierfür ausreichend tragfähig sein,**
- 2. bei Böden und festen Laufstegen die Belagstücke, soweit eine ausreichende Lüftung es erfordert, in einem Abstand von höchstens 5 cm verlegt sind,**
- 3. Aufhängebretter ausreichend tragfähig sind, einen sicheren Stand gewährleisten und nicht abrutschen oder kippen können.**

Hinweis zu Ziffer 1

Die Sicherung gegen Verschieben, Verdrehen und Kippen kann z. B. durch Anschlagen der Stangen an die Tragbalken erreicht werden. Die Forderung bezüglich der Tragfähigkeit ist z. B. als erfüllt anzusehen, wenn die Stangen aus gesundem Holz sind, einen ausreichenden Querschnitt haben und mit den Ständern sicher verbunden sind. Dies bedeutet, dass Stangen, die seitlich an einen Ständer genagelt oder geschraubt werden, nur zulässig sind, wenn sie in Einkerbungen liegen.

Hinweis zu Ziffer 3

- 1. Die Forderungen nach einer ausreichenden Tragfähigkeit und einem sicheren Stand sind erfüllt, wenn die Bretter**
 - aus gesundem Holz sind,
 - eine Breite von mindestens 40 cm aufweisen und
 - in Abhängigkeit von der Stützweite folgende Mindestdicken haben:
 - bis 1,50 m Stützweite mindestens 24 mm
 - bis 3,00 m Stützweite mindestens 30 mm
 - über 3,00 m Stützweite mindestens 40 mm

Aufhängebretter können auch aus zwei Brettern zu je 20 cm Breite bestehen.

2. Eine Sicherung gegen Abrutschen ist gegeben bei

- Aufhängebrettern, die quer über die Aufhängestangen gelegt werden, durch Anschlagleisten,
- sonstigen Aufhängebrettern durch die Auflage auf mindestens drei Querriegeln.

3. Kann in Gebäuden zur Lagerung und Trocknung von Tabak das Auf- und Abhängen der Tabakbandeliere nicht von Böden aus erfolgen, dürfen diese Arbeiten nur von Aufhängebrettern oder anderen sicheren Standplätzen aus vorgenommen werden. Auf Aufhängebrettern dürfen während des Auf- und Abhängens nur so viele Bandeliere zwischengelagert werden, dass die Standsicherheit erhalten bleibt.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Absatz 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 5 Abs. 3,
- § 6 Ziffer 3 1. Halbsatz,
- § 7 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 oder
- § 9 Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 oder 6 oder
- § 12 Abs. 1 Ziffern 4 oder 5

zuwiderhandelt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Unfallverhütungsvorschriften

- **Allgemeine Bestimmungen für bauliche Anlagen und Einrichtungen (UVV 2.1) vom 1. Januar 1981 in der Fassung vom 1. Januar 1997**
- und**
- **Besondere Bestimmungen für Lagerung und Trocknung von Tabak (UVV 2.3) vom 1. Januar 1981 in der Fassung vom 1. Januar 1997**

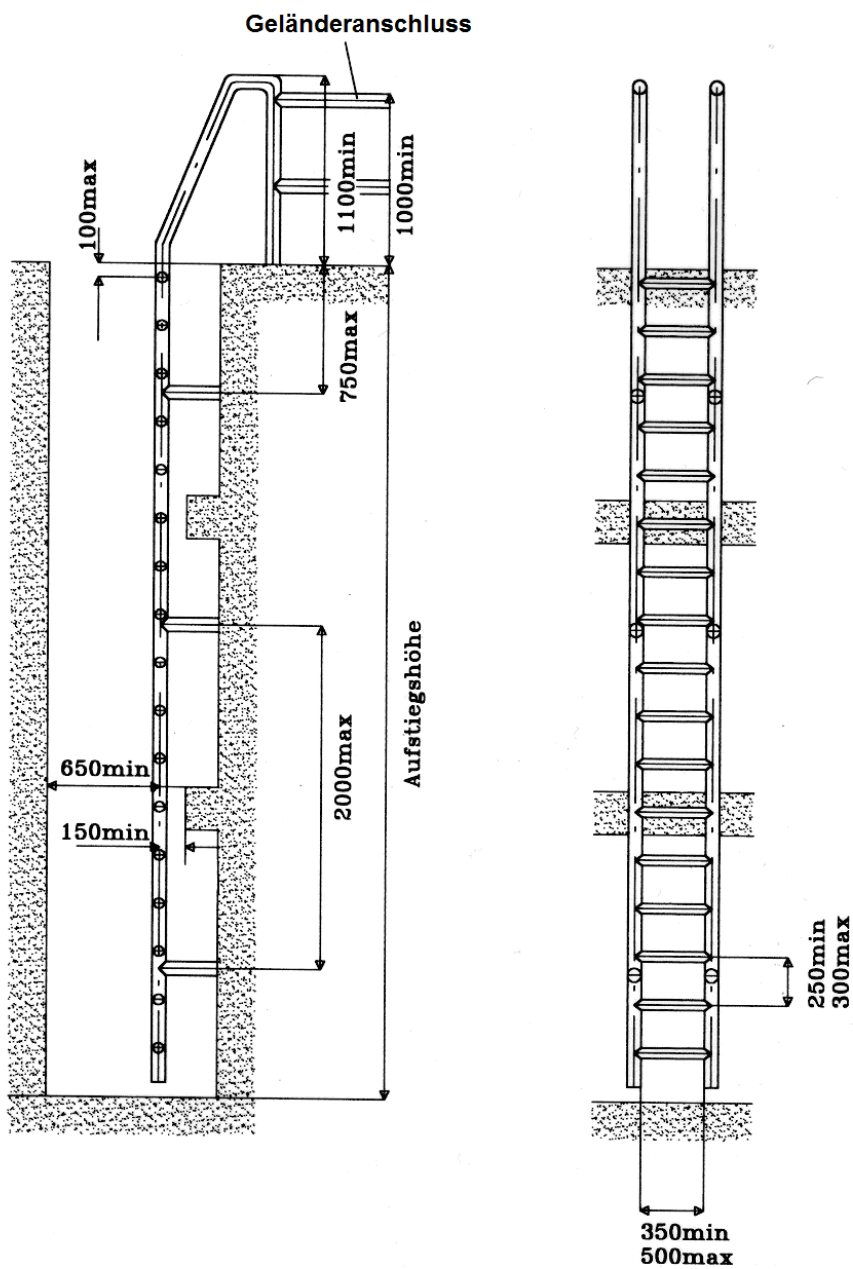
außer Kraft.

Anlagen

Abbildungen zum Hinweis zu § 8

Regelmaße für Steigleitern

Leiter ohne Rückenschutz für Aufstiegshöhen bis 5 m



Regelmaße für Steigleitern und Rückenschutz

Leiter mit Rückenschutz für Aufstiegshöhen über 5 m

